

Organisationsreglement des ständigen Revisionsausschusses (Revision der Notariatsbüros)

(gestützt auf Art. 41a Abs. 3 und 4 NG und Art. 18a Abs. 2 Bst. c NV)

A. Ständiger Revisionsausschuss

Art. 1 Zusammensetzung

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) setzt als Aufsichtsbehörde über das bernische Notariat einen ständigen Revisionsausschuss (Ausschuss) von maximal sieben Mitgliedern ein.

Der Berufsverband der bernischen Notarinnen und Notare kann drei Mitglieder delegieren.

Die Notariatsinspektorin oder der Notariatsinspektor leitet den ständigen Revisionsausschuss

Das Sekretariat wird von der Geschäftsführung geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 2 Beratung und Beschlussfassung

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ordentlicherweise werden mündliche Beratungen durchgeführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Der Geschäftsführung steht zu allen Beschlüssen das Antragsrecht zu.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 3 Kompetenzen des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegen Rechte und Pflichten gemäss Art. 41a Abs. 4 NG und Art. 18a Abs. 2 und 4 NV. Dazu gehören insbesondere:

1. Überwachung der Tätigkeit der Revisorinnen und Revisoren;
2. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
3. Erlass Technischer Weisungen über den Prüfungsumfang;
4. Erlass und redaktionelle Gestaltung der Revisionsprotokolle;
5. Sichtung und Gewichtung der Revisionsberichte;
6. Meldung an die Aufsichtsbehörde bei der Feststellung von wesentlichen Mängeln;
7. Anordnung von Nach- und Zwischenrevisionen;
8. Strategische Weiterentwicklung der Revisionsarbeiten;
9. Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Revisionsausschusses;
10. Erlass eines Gebührenregulativs für die Abgeltung der Arbeiten des Ausschusses und der Geschäftsführung durch die Notarinnen und Notare;
11. Erledigung von Geschäften, die ihm von der Aufsichtsbehörde zugewiesen werden;

B. Geschäftsführung

Art. 4 Ernennung

Die Geschäftsführung wird nach Anhörung des Ausschusses durch die Aufsichtsbehörde ernannt. Diese setzt mit den Anstellungsbedingungen oder in einem Mandatsvertrag die Entschädigung fest.

Art. 5 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung überprüft, ob die von den Notariatsbüros eingesetzten Revisorinnen und Revisoren die notwendigen Revisionsarbeiten zeitgerecht und in der geforderten Qualität vornehmen. Bei zeitlichen Rückständen und qualitativen Mängeln in der Revisionsarbeit erstattet er Meldung an den Ausschuss und unterbreitet Vorschläge für deren Behebung.

Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Revisorinnen und Revisoren.

Die Geschäftsführung organisiert einen Pikettdienst, damit in dringenden Fällen eine Revision innert 48 Stunden vorgenommen werden kann.

Die Geschäftsführung nimmt die Revisionsprotokolle der Revisorinnen und Revisoren entgegen, sorgt für geeignete Archivierung und stellt die Verbindung mit dem Ausschuss her.

C. Revisorinnen und Revisoren

Art. 6 Verantwortung

Die Revisorinnen und Revisoren sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit selbstständig und für die Durchführung der ihnen zugewiesenen Revisionen verantwortlich.

Die Revisoren sind gehalten, ihre Aufgaben mit grösster Gründlichkeit und Sorgfalt zu erfüllen. Sie holen von der Notarin oder dem Notar oder bei dessen Abwesenheit vom Büropersonal die ihnen erheblich scheinenden Auskünfte und Akten ein. Für den Prüfungsumfang sind die Technischen Weisungen der Aufsichtsbehörde massgebend.

Art. 7 Meinungsverschiedenheiten

Ergeben sich im Rahmen der Revision Meinungsverschiedenheiten mit dem Notariat, werden diese durch den Ausschuss erledigt.

Art. 8 Revisionsprotokoll

Die Revisorinnen und Revisoren erstellen über ihre Revisionen ein Protokoll; sie verwenden dazu die vom Ausschuss genehmigten Formulare. In den Revisionsprotokollen sind alle vorgenommenen Kontrollen und deren Ergebnisse aufzuführen. Besondere Feststellungen sind in einem zusätzlichen Bericht zu dokumentieren. Dem Revisionsprotokoll der ordentlichen Revision wird eine Abschrift der Erfolgsrechnung und der Bilanz des revidierten Büros beigelegt.

Das Protokoll wird zuhandedes Ausschusses, der Revisorinnen und Revisoren und des Notariats in drei Exemplaren erstellt. Es ist von den Revisorinnen und Revisoren sowie von den Notarinnen und Notaren zu unterzeichnen. Die Revisorinnen und Revisoren organisieren die Unterzeichnung des Protokolls so, dass das unterzeichnete Protokoll innert 30 Tagen seit der Revision bei der Geschäftsführung eintrifft. Die Notariate haben das Protokoll innert 10 Tagen seit Erhalt zu unterzeichnen und zurückzusenden; sie können Bemerkungen zum Protokoll anbringen.

D. Verfahren bei Mängeln

Art. 9 Erhebliche Mängel

Stellen die Revisorinnen und Revisoren eine fehlende Zahlungsbereitschaft oder ein bilanziertes Unterkapital bzw. erhebliche Mängel in der Buchführung, der Führung der Kontrolle der Geldanlagen einzelner Klienten (KGK) oder der Wertschriftenverwaltung (WK) fest, geben sie der Geschäftsführung davon sofort Kenntnis.

Im Falle fehlender Zahlungsbereitschaft oder eines bilanzierten Unterkapitals (vgl. Art. 21 NV) ist der Geschäftsführung unverzüglich ein Vorausprotokoll mit den entsprechenden Erläuterungen zuzustellen, ohne dass die Unterschrift des Notars eingeholt werden muss.

Die Geschäftsführung eröffnet der Notarin oder dem Notar das Revisionsprotokoll und gibt Gelegenheit, sich binnen zehn Tagen schriftlich zu den gerügten Mängeln zu äussern. Sie orientiert die Aufsichtsbehörde und kann auch ohne Beschluss des Ausschusses vorläufig die Einreichung von monatlichen Saldobilanzen und Deckungsnachweisen verlangen.

Ist Gefahr in Verzug, informiert die Geschäftsführung unverzüglich die Aufsichtsbehörde. Der Ausschuss ist darüber in Kenntnis zu setzen.

In den übrigen Fällen erheblicher Mängel stellt die Geschäftsführung dem Ausschuss Antrag über das weitere Vorgehen.

Art. 10 Beschluss des Ausschusses

Die Geschäftsführung unterbreitet das Revisionsprotokoll mit der Stellungnahme der Notarin oder des Notars und seinem Antrag dem Ausschuss. Der Ausschuss beschliesst so rasch als möglich. Er erlässt die notwendigen Weisungen und lässt deren Vollzug überwachen.

Art. 11 Meldung an die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde

Ist eine Meldung an die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde notwendig, ist die Notarin oder der Notar von der Geschäftsführung zu informieren.

Art. 12 Andere Mängel von Bedeutung

Werden andere Mängel festgestellt, holt die Revisorin oder der Revisor mit der Zustellung des Revisionsprotokolls unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen beim Notar eine Vernehmlassung ein. Die Geschäftsführung unterbreitet alsdann die Akten mit ihren Anträgen dem Ausschuss zur Beschlussfassung.

Art. 13 Fristansetzung und Nachkontrolle

Der Ausschuss setzt Frist zur Behebung gerügter Mängel an. Sie kann vierteljährlich oder in kürzeren Zeitabständen Saldobilanzen mit Ausweis über die Zahlungsbereitschaft einfordern oder andere zur Sicherstellung der geordneten Buchhaltung und Büoführung geeignete Vorkehren anordnen.

Anordnungen können durch Nachrevision überprüft werden.

Art. 14 Untergeordnete Mängel

Bei Feststellung untergeordneter Mängel oder Verletzung blosser Ordnungsvorschriften, die weder einen Einfluss auf die korrekte Führung des Notariats noch Auswirkungen nach aussen haben, be-

sprechen die Revisorinnen und Revisoren die Angelegenheit mit dem Notariat. Im Revisionsprotokoll ist der Sachverhalt zu erwähnen.

F. Prüfungsgebühr

Art. 15 Grundsatz

Zur Deckung der Kosten des Ausschusses und der Geschäftsführung und der weiteren damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen bezahlt der Notar oder die Notarin eine Prüfungsgebühr nach gebotennem Zeitaufwand.

Die Kosten von Spezial-, Zwischen- und Nachrevisionen sind gesondert zu belasten.

Art. 16 Rechnungsstellung

Die Geschäftsführung informiert die Notarinnen und Notare mit der Eröffnung des Prüfungsscheids des Ausschusses über die Höhe der Prüfungsgebühr. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

G. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Geschäftsführung, soweit sie Kenntnis von Revisionsprotokollen erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Bei deren Verletzung werden sie den Notarinnen und Notaren zivilrechtlich und allenfalls strafrechtlich verantwortlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde sowie andere gesetzlich normierte Auskunftspflichten.

Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

* * *

Beschluss

Beschlossen vom Ständigen Revisionsausschuss (Revision der Notariatsbüros).

Münchenbuchsee, 29. Januar 2024

Ständiger Revisionsausschuss

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:

Adrian Kneubühler Michael Jaussi

Genehmigung

Genehmigt von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern.

Bern, 12. Februar 2024 *mu*

Die Direktorin für Inneres und Justiz

Evi Allemann